

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Steuerbefreiung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte, eingereicht von Gemeinderat St. Fritschi (FDP)

Am 26. Juni 2006 reichte Gemeinderat Stefan Fritschi namens der FDP-Fraktion mit 46 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Im Handelsregister ist die private "Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte" eingetragen. Diese Stiftung ist u.a. im Besitze aller Aktien der Wintower Immobilien AG, die wiederum Besitzerin des ehemaligen Sulzer-Hochhauses ist (NZZ 20.5.2005). Die Stiftung besitzt auch viele andere Liegenschaften in Winterthur, die gewerbsmässig bewirtschaftet werden. Aus den Medien war zu vernehmen, dass die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte steuerbefreit ist (Ldbt 8.5.2006).

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Seit wann ist die erwähnte Stiftung steuerbefreit?*
- 2. Wer entscheidet im Kanton Zürich über die Steuerbefreiung von Stiftungen?*
- 3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Stiftung steuerbefreit ist?*
- 4. Wie wird regelmässig überprüft, ob eine Stiftung die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt?*
- 5. Erfüllt die gewerbsmässige Liegenschaften-Bewirtschaftung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung?*
- 6. Kann die Steuerbefreiung einer Stiftung rückwirkend aufgehoben werden?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte wurde am 29. Dezember 1980 ins Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Küsnacht, c/o Dr. Hanspeter Katz, Gartenstrasse 36, 8700 Küsnacht (Quelle: Auszug aus dem Handelsregister des Kantons Zürich).

Der Zweck der Stiftung besteht in der Pflege der abendländischen, insbesondere der schweizerischen Kunst-, Kultur- und Geschichtswerte. Die Stiftung fördert die Besinnung auf dieselben sowie ihre Erhaltung und trägt dazu bei, diese Werte der Öffentlichkeit zu vermitteln. Die Stiftungsurkunde enthält nähere Bestimmungen darüber, wie dieser Zweck erreicht werden kann.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Seit wann ist die erwähnte Stiftung steuerbefreit?“

Gemäss Verzeichnis der selbständigen Anstalten des Kantons und der Gemeinden sowie der juristischen Personen mit gemeinnützigen Zwecken und öffentlichen Zwecken (Stand 1. Januar 2006) ist die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte mit Sitz in Küsnacht (ZH) steuerbefreit. Die aktuell gültige Verfügung datiert gemäss dem vorerwähnten Verzeichnis vom 15. April 1998. Die Verfügungen betreffend Steuerbefreiung sind nicht öffentlich zugänglich.

Zur Frage 2:

„Wer entscheidet im Kanton Zürich über die Steuerbefreiung von Stiftungen?“

Über Gesuche um Steuerbefreiung entscheidet im Kanton Zürich das kantonale Steueramt (§ 170 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Zürich [StG]). Das kantonale Steueramt stellt sie der Gemeinde zur Vernehmlassung zu (§ 170 Abs. 2 StG). Nachdem der Sitz der Stiftung nicht in Winterthur liegt, wurde die Stadt nicht zur Vernehmlassung eingeladen.

Zur Frage 3:

„Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Stiftung steuerbefreit ist?“

Gemäss § 61 lit. f StG und Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von Kultuszwecken gelten § 61 lit. h StG und Art. 56 lit. h DBG.

Die Befreiung von der Steuerpflicht setzt somit voraus, dass es sich um eine juristische Person handelt, die entweder öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgt.

Zur Frage 4:

„Wie wird regelmässig überprüft, ob eine Stiftung die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung erfüllt?“

Eine allfällige Änderung der Statuten oder die Auflösung der Stiftung ist dem kantonalen Steueramt mitzuteilen. Ausserdem kann das kantonale Steueramt zu jedem Zeitpunkt die Steuerbefreiung aufgrund von Jahresrechnungen, Tätigkeitsberichten und gegebenenfalls weiteren Unterlagen überprüfen. Diese Überprüfungen erfolgen periodisch.

Stiftungen stehen überdies unter der zivilrechtlichen Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie ihrer Zweckbestimmung angehören. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinem Zwecken entsprechend verwendet wird (Art. 84 ZGB). Die Stiftungen sind somit ihrer Aufsichtsbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig und diese hat bei zweckfremder Vermögensverwendung einzuschrei-

ten. Die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte steht unter eidgenössischer Stiftungsaufsicht beim Eidgenössischen Departement des Innern.

Zur Frage 5:

„Erfüllt die gewerbsmässige Liegenschaften-Bewirtschaftung der Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung?“

Steuerbefreite Stiftungen dürfen das eigene Vermögen inkl. allfällige Immobilien verwalten. Das kantonale Steueramt kann jedoch aufgrund des Amtsgeheimnisses zu konkreten Fällen keine Stellung nehmen.

Zur Frage 6:

„Kann die Steuerbefreiung einer Stiftung rückwirkend aufgehoben werden?“

Die Steuerbefreiung einer Stiftung wird aufgehoben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind. Eine rückwirkende Unterstellung unter die Steuerpflicht ist unter gewissen Umständen möglich. Sie kann für bis zu fünf Vorjahre verfügt werden, sofern die Steuerbefreiung während dieser Zeit nicht neu bestätigt worden ist. Für Zeiträume vor der letzten Bestätigung und für solche, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, kann eine rückwirkende Unterstellung unter die Steuerpflicht nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen für ein Nachsteuerverfahren gegeben sind. Die nicht erhobene Steuer wird samt Zins als Nachsteuer eingefordert, wenn sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine Einschätzung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist oder eine unvollständige Einschätzung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurück zu führen ist (§ 160 Steuergesetz des Kantons Zürich).

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder